



Information der Anstellungsbehörde über Lohnpfändungen

Erhält das Personalamt des Kantons Zürich eine Lohnpfändungsanzeige von einem Betreibungsamt, muss es die jeweilige Anstellungsbehörde des betroffenen Mitarbeitenden informieren beziehungsweise die Anzeige an die Anstellungsbehörde weiterleiten oder das Betreibungsamt an diese verweisen.

Gemäss Art. 99 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, [SR 281.1](#)) wird bei der Pfändung von Forderungen – also auch Lohnforderungen – dem Schuldner der betriebenen Person angezeigt, dass sie rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten könne. Schuldner der Lohnforderung eines Kantonsangestellten ist der Kanton Zürich als Körperschaft. Das zuständige öffentliche Organ ist die jeweilige Anstellungsbehörde. Diese entscheidet, ob tatsächlich Lohn geschuldet ist und in welcher Höhe. Die Lohnadministration des Personalamts handelt bezüglich Lohnauszahlung im Auftrag der Anstellungsbehörde.

Geht eine Lohnpfändungsanzeige also nicht bei der Anstellungsbehörde, sondern beim Personalamt ein, muss dieses entweder das Betreibungsamt an die Anstellungsbehörde verweisen, die Anzeige an die Anstellungsbehörde (zuhanden des Personaldiensts) weiterleiten oder zumindest die Anstellungsbehörde über die Lohnpfändung informieren.

Der Personaldienst der Anstellungsbehörde entscheidet aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips, welche Personen innerhalb der Anstellungsbehörde über die Lohnpfändung zu informieren sind. In der Regel dürfte es genügen, wenn die respektive der direkte Vorgesetzte orientiert wird. Allenfalls ist aufgrund besonderer organisatorischer oder funktionaler Konstellationen auch die nächsthöhere Hierarchiestufe zu informieren.

V 1.1 / Oktober 2017